

Vollmacht und Auftrag

BERLINER KANZLEI ROSCHER MEINEL,
RECHTSANWALT MARKUS ROSCHER-MEINEL
Kurfürstendamm 45, 10719 Berlin,
Tel.: 030/71535451; Fax: 030/71535487; E-Mail: roscher@berliner-kanzlei.de
Internet: <http://www.berliner-kanzlei.de>

wird hiermit von

in Sachen

wegen

Vollmacht und Auftrag erteilt

1. zur Prozessführung (u. a. nach §§ 81 ff. ZPO) einschließlich der Befugnis zur Erhebung und Zurücknahme von Widerklagen;
2. zur Vertretung in sonstigen Verfahren und bei außergerichtlichen Verhandlungen aller Art (insbesondere in Unfallsachen zur Geltendmachung von Ansprüchen gegen Schädiger, Fahrzeughalter und deren Versicherer);
3. zur Begründung und Aufhebung von Vertragsverhältnissen und zur Abgabe und Entgegennahme von einseitigen Willenserklärungen (z.B. Kündigungen) in Zusammenhang mit der oben unter „wegen...“ genannten Angelegenheit.

I. Umfang der Vollmacht

Die Vollmacht und das Auftragsverhältnis gelten für alle Instanzen und erstrecken sich auch auf Neben- und Folgeverfahren aller Art (z.B. Arrest und einstweilige Verfügung, Kostenfestsetzungs-, Zwangsvollstreckungs-, Interventions-, Zwangsversteigerungs-, Zwangsverwaltungs- und Hinterlegungsverfahren sowie Insolvenzverfahren). Die Vollmacht umfasst insbesondere die Befugnis, Zustellungen zu bewirken und entgegenzunehmen, die Vollmacht ganz oder teilweise auf andere zu übertragen (Untervollmacht), Rechtsmittel einzulegen, zurückzunehmen oder auf sie zu verzichten, den Rechtsstreit oder außergerichtliche Verhandlungen durch Vergleich, Verzicht oder Anerkenntnis zu erledigen, Geld, Wertsachen und Urkunden, insbesondere auch den Streitgegenstand und die von dem Gegner, von der Justizkasse oder von sonstigen Stellen zu erstattenden Beträge entgegenzunehmen sowie Akteneinsicht zu nehmen. Der Prozessbevollmächtigte wird ausdrücklich ermächtigt, einen vom Schädiger gezahlten Schadenersatz in Höhe der entstandenen Gutachterkosten direkt an den Unfallgutachter abzuführen.

II. Hinweise und Vereinbarungen

Der Vollmacht- und Auftraggeber wird darauf hingewiesen, dass die Kosten des Verfahrens von ihm zu verauslagen sind und erst im Falle des Obsiegens vom Verfahrensgegner erstattet werden können. Vereinbarte Honorare können nur in Höhe der gesetzlichen Gebühren erstattet werden. Ist kein anderweitiges Honorar vereinbart worden, bestimmt sich die Höhe des Honorars nach dem Gegenstandswert. Kann der Vollmacht- und Auftraggeber die Verfahrenskosten nicht selbst aufbringen, wird er auf die Möglichkeit staatlicher Prozesskosten- oder Beratungshilfe hingewiesen; dies ist dem Anwalt *umgehend* mitzuteilen. Besteht eine Rechtsschutzversicherung, so hat der Vollmacht- und Auftraggeber eine Deckungszusage beizubringen. Von der Rechtsschutzversicherung nicht erstattete, gesetzliche Gebühren hat der Vollmacht- und Auftraggeber zu tragen. Er wird darauf hingewiesen, daß sich der Gegenstandswert und die Gebühren im Laufe eines Verfahrens erhöhen können. Für Streitigkeiten aus dem Mandatsverhältnis wird als Gerichtsstand Berlin vereinbart.

(Ort, Datum)

(Mandant/in)

ZUSTELLUNGEN SIND AUSSCHLIESSLICH AN DIE BEVOLLMÄCHTIGTEN ZU RICHTEN!